

TECHNICAL UNIVERSITY BERGAKADEMIE FREIBERG
TECHNISCHE UNIVERSITÄT BERGAKADEMIE FREIBERG

FACULTY OF ECONOMICS AND BUSINESS ADMINISTRATION
FAKULTÄT FÜR WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN



Dieter Jacob
Conny Berger

Vorschläge für den Einstieg in
einen umsatzsteuerlichen Refund
bei PPP-Inhabermodellen

FREIBERG WORKING PAPERS
FREIBERGER ARBEITSPAPIERE

01
2007

The Faculty of Economics and Business Administration is an institution for teaching and research at the Technische Universität Bergakademie Freiberg (Saxony). For more detailed information about research and educational activities see our homepage in the World Wide Web (WWW): <http://www.wiwi.tu-freiberg.de/index.html>.

Addresses for correspondence:

Univ.-Prof. Dr.- Ing. Dipl.-Kfm. Dieter Jacob
Dipl.-Finanzw. (FH) Dipl.-Kffr. Conny Berger
Technische Universität Bergakademie Freiberg
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
Lehrstuhl für ABWL, speziell Baubetriebslehre
Lessingstraße 45, D-09596 Freiberg / Sachsen
Tel.: ++49 / 3731 / 39 40 81 (-3359)
Fax: ++49 / 3731 / 39 40 92
E-mail: jacob@bwl.tu-freiberg.de
conny.berger@bwl.tu-freiberg.de

ISSN 0949-9970

The Freiberg Working Paper is a copyrighted publication. No part of this publication may be reproduced, stored in a retrieval system, or transmitted in any form or by any means, electronic, mechanical, photocopying, recording, translating, or otherwise without prior permission of the publishers.

Coordinator: Prof. Dr. Michael Nippa

All rights reserved.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung / Abstract	II
Abkürzungsverzeichnis	III
1. Umsatzsteuerliche Diskriminierung von Outsourcing gegenüber Selbsterstellung der öffentlichen Hand bei PPP-Inhabermodellen	1
2. Rechtliche Rahmenbedingungen eines Refunds	3
2.1 Vereinbarkeit mit EG-Recht.....	4
2.2 Trennung der Aufgaben und Finanzierung der staatlichen Ebenen	5
2.3 Verteilung der Umsatzsteuer nach GG und FAG.....	6
3. Generelle Überlegungen für einen Refund.....	8
3.1 Auswahl der begünstigten Körperschaften mit ihrem hoheitlichen Bereich.....	8
3.2 Beschränkung auf Inhabermodell.....	9
3.3 Beschränkung auf personalintensive Dienstleistungen	10
3.4 Notwendigkeit einer Stichtagsregelung	11
4. Vorschlagswerte Refundmodelle.....	11
4.1 Grundmodell.....	12
4.2 Refund über die Ebenen Bund, Länder und Gemeinden.....	15
4.3 Refund nur für den Bundesanteil	17
4.4 Refund nur für den Länderanteil (alle Länder zusammen)	20
Literaturverzeichnis.....	22
Verzeichnis der Gesetze und Verordnungen	23

Zusammenfassung

Bei der Auslagerung staatlicher Tätigkeiten auf private Partner kommt es für den Bereich personalintensiver Dienstleistungen durch die anfallende deutsche Umsatzsteuer zu einer zusätzlichen Kostenbelastung, die die Hoheitsträger bisher oft vom Outsourcing abhält.

Für den Bereich der PPP-Inhabermodelle werden Lösungen aufgezeigt, wie diese Diskriminierung bei der deutschen Umsatzsteuer gemildert werden kann. Dabei dienen ausländische Regelungen als Orientierung. Die Grundgedanken lassen sich auch auf andere Vertragsmodelle übertragen.

JEL-Klassifikation: H25, H54, H57, K34.

Schlagworte: Umsatzsteuer, Public Private Partnership, Personalintensive Dienstleistungen.

Abstract

„Proposals for the introduction of a value added tax refund in the range of PPP-ownership models“

German value added tax increases the cost burden of outsourcing public sector activities to private sector partners in the area of labour intensive services and often prevents public sector authorities from sourcing out.

Solutions are presented in the range of PPP-ownership models how this type of discrimination in the application of the German value added tax can be mitigated. Procedures from abroad have provided orientation. The main ideas can also be applied to other forms of contracts.

JEL-classification: H25, H54, H57, K34.

Keywords: Value Added Tax, Public Private Partnership, labour intensive services.

Abkürzungsverzeichnis

ALV	Arbeitslosenversicherung
Art.	Artikel
Aufk.	Aufkommen
BHO	Bundeshaushaltsordnung
Difu	Deutsches Institut für Urbanistik
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
FAG	Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern
GemFinRefG	Gesetz zur Neuordnung der Gemeindefinanzen
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
i.H.v.	in Höhe von
KStG	Körperschaftsteuergesetz
NRW	Nordrhein-Westfalen
PPP	Public Private Partnership
RV	Rentenversicherung
SäHO	Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen
SMF	Sächsisches Ministerium der Finanzen
SN	Sachsen
USt	Umsatzsteuer
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStGemAntV 2000	Verordnung über die Festsetzung der Länderschlüsselzahlen und die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer nach §§ 5a und 5b des Gemeindefinanzreformgesetzes
UStR	Umsatzsteuerrichtlinien
v.H.	vom Hundert
WU	Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

1. Umsatzsteuerliche Diskriminierung von Outsourcing gegenüber Selbsterstellung der öffentlichen Hand bei PPP-Inhabermodellen

Der Staat sollte sich auf seine Kernaufgaben konzentrieren und seinen Personalapparat allmählich verschlanken („schlanker Staat“). Public Private Partnerships (PPP) können hier als ein wichtiges Instrument dienen. Neben dem Know-How können so auch Effizienzvorteile privater Partner genutzt werden. Einen wesentlichen Hinderungsgrund für die Umsetzung einer solchen Partnerschaft stellt gegenwärtig noch die unterschiedliche umsatzsteuerliche Behandlung von Eigenleistungen der öffentlichen Hand und des Leistungsbezuges von privaten Unternehmen dar. Die folgenden Ausführungen sollen die dabei entstehende Diskriminierung des privaten Anbieters darstellen und Möglichkeiten aufzeigen, wie diese speziell für PPP-Projekte mit Hilfe einer umsatzsteuerlichen Erstattung (Refund) beseitigt bzw. minimiert werden könnte.

Die Diskussion konzentriert sich im Folgenden auf das Inhabermodell. Dieses Vertragsmodell wurde ausgewählt, da es unter den PPP-Modellen derzeit am häufigsten angewendet wird. Beim *Inhabermodell* erfolgt die Errichtung bzw. Sanierung eines oder mehrerer Bauwerke sowie die Erbringung weiterer Dienstleistungen durch die privaten Partner über die Projektlebenszeit auf dem Grund und Boden der öffentlichen Hand. Dabei wird ein Werkvertrag für die Bauleistung abgeschlossen und für die Betreiberleistungen wird jeweils ein Dauerschuldverhältnis vereinbart. Zu diesen gehören z.B. die bauliche Instandhaltung oder sonstige Dienstleistungen wie Reinigung, Winterdienst, Catering und Verwaltung. Werden alle Leistungen in einem Vertrag vereinbart, handelt es sich um einen Typenkombinationsvertrag. Dem privaten Partner wird beim Inhabermodell zur Durchführung des Projektes im Gegenzug ein umfassendes Nutzungsrecht und Besitzrecht am Bauwerk eingeräumt, damit dieser in die Lage versetzt wird, seine Leistungen zu erbringen. Das dafür zu entrichtende Entgelt ist in der Regel periodisch über die Vertragslaufzeit zu leisten.

Die umsatzsteuerliche Behandlung entspricht der konventionellen Beschaffung mit teilweiser Auslagerung personalintensiver Dienstleistungen. Unter der Voraussetzung, dass Bau- bzw. Sanierungsleistung sowie Finanzierungsleistung getrennt vereinbart und abgerechnet werden, liegen eigenständige Leistungen vor, wovon die Bauleistung grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig und der Finanzierungsanteil nach § 4 Nr. 8a UStG

steuerfrei ist.¹ Die Betreiberleistungen sind ebenfalls umsatzsteuerpflichtig. Die Steuer für die Betreiberleistungen entsteht mit Ablauf des Voranmeldezeitraums, in dem die Teilleistung erbracht bzw. das Entgelt entrichtet wurde.²

Erbringt eine juristische Person des öffentlichen Rechts Planungsleistungen oder personalintensive Betreiberleistungen für den hoheitlichen Bereich mit eigenem Personal, so unterliegt diese Leistung nicht der Umsatzbesteuerung. Die öffentliche Hand wird insoweit nicht unternehmerisch tätig. Im hoheitlichen Bereich ist insbesondere kein Betrieb gewerblicher Art i.S.v. § 4 Abs. 5 KStG gegeben. Werden derartige Leistungen jedoch von dem privaten Partner erbracht, so unterliegen diese Leistungen aufgrund der Unternehmereigenschaft des Privaten der Umsatzsteuer. Bezieht die öffentliche Hand diese Leistungen von Dritten, so verteuert sich die Leistung für sie entsprechend um die 16% Umsatzsteuer. Als Nichtunternehmer steht ihr kein Vorsteuerabzug zu, so dass die Umsatzsteuer für die öffentliche Hand eine endgültige Kostenbelastung darstellt.³

Die Verzerrung bezüglich der USt, welche im Wirtschaftlichkeitsvergleich sichtbar wird, kann nur Kostenbereiche betreffen, in denen eine Eigenrealisierung durch die öffentliche Hand erfolgen kann. Da die öffentliche Hand in der Regel Bauleistungen nicht durch eigenes Personal durchführen lässt, entsteht die Belastung mit der Umsatzsteuer auf Bauleistungen sowohl bei der Beschaffung im Rahmen von PPP-Modellen als auch bei konventioneller Beschaffung. Die Verzerrung beschränkt sich daher hauptsächlich auf die personalintensiven Serviceleistungen, welche in der Betreiberphase entstehen, z.B. für das Sekretariat, die Reinigung, den Hausmeisterservice oder kleinere Instandhaltungsarbeiten sowie auf Planungsleistungen vor Beginn des Projektes. Diese Leistungen können alle von der öffentlichen Hand in Eigenleistung erbracht werden. Diese Dienstleistungen können aber auch von Drittanbietern bezogen werden, wodurch sich häufig Effizienzvorteile erzielen ließen. Da bei Einsatz im hoheitlichen Bereich bisher die Umsatzsteuer als zusätzlicher Kostenfaktor zu berücksichtigen ist, erfolgt eine Fremdvergabe nur dann, wenn der Effizienzvorteil der Privaten so hoch ist, dass ein Vorteil auch nach der Umsatzsteuerbelastung noch verbleibt. Mit Erhöhung der Umsatzsteuer zum 1.1.2007 wird diese Grenze noch weiter steigen. Das folgende Beispiel soll die notwendigen Effizienzvorteile verdeutlichen.

¹ A 29a UStR.

² Beratergruppe, PPP-Leitfaden, S. 452.

³ § 2 Abs. 2 UStG, A 23 Abs. 2 UStR, A 212 Abs. 2 S. 1 UStR.

<u>konventionelle Beschaffung der öff. Hand</u>				<u>Bezug der Leistung extern</u>				
		<u>USt</u>	<u>brutto</u>			<u>USt</u>	<u>brutto</u>	
Eigenleistung	14.000		14.000	<	Privater	14.000	2.240	16.240
				bis 2006 16% USt-Satz: notwendiger Effizienzvorteil: netto 13,79% $\left(= \frac{14.000 - 12.069}{14.000} \right)$				
Eigenleistung	14.000	<u>USt</u>	<u>brutto</u>	=	Privater	12.069	<u>USt</u>	<u>brutto</u>
			14.000			1.931	14.000	
				ab 2007 19% USt-Satz: notwendiger Effizienzvorteil: netto 15,97% $\left(= \frac{14.000 - 11.764}{14.000} \right)$				
Eigenleistung	14.000	<u>USt</u>	<u>brutto</u>	=	Privater	11.764	<u>USt</u>	<u>brutto</u>
			14.000			2.236	14.000	

Abbildung 1: Notwendige Effizienzvorteile privater Anbieter bei personalintensiven Dienstleistungen (ohne Berücksichtigung zusätzlicher USt-Einnahmen im Rahmen des Finanzausgleichs)

Aus dieser Rechnung ist ersichtlich, dass der private Anbieter bereits bis 2006 seine Nettoleistung mindestens 13,79% günstiger anbieten musste als die öffentliche Hand, um berücksichtigt zu werden. Dieser notwendige Unterschied erhöht sich ab 2007 aufgrund der Änderung des Umsatzsteuersatzes auf 15,97%.

Bezieht man diese Erkenntnis nunmehr auf PPP-Projekte, so muss man feststellen, dass besonders PPP-Projekte mit einem hohen personalbezogenen Dienstleistungsanteil von der umsatzsteuerlichen Verteuerung gegenüber der konventionellen Beschaffung betroffen sind. Will man den Staatsapparat verschlanken, muss man den umsatzsteuerlichen Refund - ähnlich wie Großbritannien, Frankreich oder die Niederlande - angehen.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen eines Refunds

Bevor eigene Vorschläge über mögliche Refundsysteme zur Beseitigung bzw. Einschränkung der umsatzsteuerlichen Diskriminierung entwickelt werden können, müssen vorangestellt die rechtlichen Rahmenbedingungen untersucht werden. Als wesentliche Grundlagen sind die Regelungen des europäischen Rechts, z.B. des EG-Vertrages im Allgemeinen und der 6. EG-Richtlinie für die Umsatzsteuer im Besonderen zu beachten. Bezüglich des innerstaatlichen Rechts sind die im Grundgesetz enthaltenen Regelungen zur Verteilung der Aufgaben zwischen Bund und Ländern, zu deren Finanzierung und

zur Verteilung der Gemeinschaftssteuern zu berücksichtigen.⁴ Die Verteilung der Umsatzsteuer zwischen Bund und Ländern wird ergänzend im Finanzausgleichsgesetz geregelt.

2.1 Vereinbarkeit mit EG-Recht

Refundsysteme stellen rein finanztechnische Maßnahmen zwischen den verschiedenen öffentlichen Einrichtungen eines Staates dar. In GB ist der Refund zwar im UStG verankert, dies ändert jedoch nichts am Tatbestand, dass es sich um eine Finanzausgleichsregelung handelt. Das bedeutet, dass die erstattungsfähige Vorsteuer nicht als Vorsteuer i.S.d. 6.EG-Richtlinie angesehen wird.⁵ Die Finanzierung öffentlicher Einrichtungen ist Objekt einzelstaatlicher Politik und steht nicht im Widerspruch mit der 6. EG-Richtlinie.⁶ Art. 4 Abs. 5 der 6. EG-Richtlinie besagt auch, dass Staaten, Länder, Gemeinden sowie sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten nicht als steuerpflichtige Unternehmer gelten.

Bei der Einführung des Refund ist sicherzustellen, dass es sich tatsächlich lediglich um eine Finanzausgleichsregelung handelt und nicht der EG-Anteil an der USt gemindert wird.⁷ Dagegen erhöhen aber die Umsatzsteuermehreinnahmen die an die EG abzuführenden Beträge. Diese sind ausschließlich aus Bundesmitteln zu finanzieren. Wenn der Bundesanteil an den Mehrbeträgen in voller Höhe in den Refund eingestellt würde, käme es zu einer zusätzlichen Belastung des Bundes durch den EG-Anteil. Diese würde 1% der Umsatzsteuermehreinnahmen ausmachen und daher betragsmäßig relativ wenig ins Gewicht fallen.

Als weiterer Punkt im Zusammenhang mit dem Europarecht ist zu prüfen, ob gegebenenfalls ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot gem. Art. 12 EG-Vertrag bzw. gegen das Gebot des freien Dienstleistungsverkehrs gem. Art. 49 EG-Vertrag vorliegen könnte.⁸ Dies wäre dann zu bedenken, wenn im Rahmen des Vorsteuererstattungsverfahrens lediglich die inländische Umsatzsteuer erstattet werden würde. Ausländische Unternehmer, die Katalogleistungen i.S.d. § 3a Abs. 4 UStG erbringen, müssten ihre

⁴ Insbesondere Art. 104a ff GG zum Finanzwesen.

⁵ KPMG-Gutachten, S. 36.

⁶ KPMG-Gutachten, S. 125.

⁷ KPMG-Gutachten, S. 125.

⁸ KPMG-Gutachten, S. 26.

Umsätze gegebenenfalls im eigenen Land versteuern. Diese ausländische Steuer ist aber in der Regel nicht Bestandteil der Refundsysteme.

Bei sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück würde die Besteuerung gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 1 UStG jedoch in Deutschland erfolgen, und damit wäre auch für einen ausländischen Unternehmer die in Rechnung gestellte USt über den Refund erstattbar. Zudem ist bei der Prüfung der Diskriminierung zu beachten, dass es jedem Unternehmen frei steht, im jeweiligen Land eine Betriebsstätte zu eröffnen. Dann würde sich für die Katalogleistungen nach § 3a Abs. 4 i.V.m. § 3a Abs. 3 i.V.m. § 3a Abs. 1 Satz 2 UStG der Ort der Leistung dort befinden, wo die Betriebsstätte liegt. Da die Leistung in diesem Fall nunmehr im Inland ausgeführt wird, kann die inländische Umsatzsteuer im Rahmen des Refund erstattet werden. Insoweit würde es nicht zu einer Diskriminierung kommen.

2.2 Trennung der Aufgaben und Finanzierung der staatlichen Ebenen

Unter der Annahme, welche später noch untermauert werden soll, dass ein Refund grundsätzlich für alle staatlichen Ebenen sinnvoll ist, bleibt zu klären, inwieweit Regelungen des Grundgesetzes einem gemeinsamen Refund für Bund, Länder und Gemeinden entgegenstehen und daher eventuell verschiedene Refunds eingerichtet werden könnten bzw. müssten.

Nach dem sog. *Trennprinzip* dürfen Bund und Länder jeweils nur die ihnen explizit im Grundgesetz zugewiesenen Aufgaben finanzieren.⁹ Dies bedeutet gleichzeitig ein Verbot der Finanzierung der Aufgaben anderer staatlicher Ebenen. Da die Gemeinden als Teil der Länder gelten, darf somit der Bund keine Finanzierung der Länder oder der Gemeinden übernehmen. Die Länder dürfen dagegen die Gemeinden finanziell unterstützen bzw. sie sind sogar dazu verpflichtet. Die Finanzausstattung der Gemeinden bestimmt sich daher ausschließlich nach dem jeweiligen Landesrecht. Zusätzlich ist in diesem Zusammenhang der Grundsatz der *Unabhängigkeit der Haushalte* von Bund und Ländern zu wahren.¹⁰ Nur dadurch wird die getrennte Finanzierung ermöglicht.

Dieser Grundsatz der Trennung von Aufgaben und Finanzierung darf aber bei verfassungsrechtlich zulässigen Mischfinanzierungen durchbrochen werden.

⁹ KPMG-Gutachten, S. 4, 88.

¹⁰ KPMG-Gutachten, S. 92.

2.3 Verteilung der Umsatzsteuer nach GG und FAG

Der Gestaltung eines Refundsystems aus Mitteln der Umsatzsteuer kommt entgegen, dass die Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer nicht im Grundgesetz, sondern lediglich durch Bundesgesetz geregelt werden.¹¹ Damit sind die *Anteile der USt flexibel* änderbar. Zu berücksichtigen ist das *Zustimmungsbedürfnis* des Bundesrates und der Anspruch auf *gleichmäßige Kostendeckung* der staatlichen Ebenen gemäß Art. 106 Abs. 4 GG. Aufgrund dieser dennoch vorhandenen Flexibilität ist die Umsatzsteuer ein guter Ansatzpunkt, um Umverteilungen der Finanzausstattung von Bund und Ländern zur Förderung der PPP-Modelle vorzunehmen. Dazu sollte jedoch die bisherige Verteilung des Umsatzsteueraufkommens bekannt sein. Sie wird daher im Folgenden verkürzt dargestellt.

Das Grundgesetz regelt in Art. 106 Abs. 3 GG, dass das Aufkommen der Umsatzsteuer Bund und Ländern gemeinsam zusteht. Für detailliertere Regelungen wird auf eine bundesgesetzliche Regelung verwiesen, das Finanzausgleichsgesetz (FAG). Nach Art. 106 Abs. 5a GG steht seit 1998 auch den Gemeinden ein Anteil am Umsatzsteueraufkommen zu. Auch hierbei wird für nähere Angaben auf das Finanzausgleichsgesetz verwiesen.

In § 1 FAG wird dem Bund aus dem Aufkommen der Umsatzsteuer vorab seit 1998 ein Ausgleich für die Belastungen eines zusätzlichen Bundeszuschusses an die Rentenversicherung (RV) und ab 2007 zusätzlich ein Ausgleich für die Belastungen aufgrund der Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung (ALV) zugewiesen. Vom verbleibenden Aufkommen erhalten die Gemeinden seit 1998 2,2%. Das danach verbleibende Aufkommen der Umsatzsteuer steht dem Bund zu 50,5% und den Ländern zu 49,5% zu. Vor dieser Schlüsselanwendung auf Bund und Länder wird jedoch noch ein im FAG gesetzlich geregelter Festbetrag an den Bund zu Lasten des Länderanteils gutgeschrieben.

In der folgenden Darstellung werden diese Zuweisungen zur Veranschaulichung nochmals zusammengefasst. Das Gesamtaufkommen der Umsatzsteuer wird in der Darstellung mit 100% angegeben. In der jeweiligen Vorspalte sind die gesetzlichen Prozentsätze angegeben, die auf das verbleibende Aufkommen anzuwenden sind. In der Hauptspalte erfolgt eine Umrechnung dieser Prozentsätze im Verhältnis zum Gesamtaufkom-

¹¹ Art. 106 Abs. 3 S. 3 GG.

men, um den Anteil der jeweiligen staatlichen Ebene am Gesamtaufkommen besser darstellen zu können.

Verteilung der USt auf Bund, Länder und Gemeinden nach dem FAG										
	bis 2006		2007		2008		ab 2009		ab 2010	
	%	% vom Aufk.	%	% vom Aufk.	%	% vom Aufk.	%	% vom Aufk.	%	% vom Aufk.
Aufkommen		100,0000		100,0000		100,0000		100,0000		100,0000
Bund ALV			3,89	-3,8900	4,42	-4,4200	4,45	-4,4500	4,45	-4,4500
Rest		100,0000		96,1100		95,5800		95,5500		95,5500
Bund RV	5,63	-5,6300	5,15	-4,9497	5,05	-4,8268	5,05	-4,8253	5,05	-4,8253
Rest		94,3700		91,1603		90,7532		90,7247		90,7247
Gemeinde	2,20	-2,0761	2,20	-2,0055	2,20	-1,9966	2,20	-1,9959	2,20	-1,9959
Rest		92,2939		89,1548		88,7566		88,7288		88,7288
Bund*	50,50	-46,6084	50,50	-45,0232	50,50	-44,8221	50,50	-44,8080	50,50	-44,8080
Länder*	49,50	-45,6855	49,50	-44,1316	49,50	-43,9345	49,50	-43,9207	49,50	-43,9207
Rest		0,0000		0,0000		0,0000		0,0000		0,0000
Summe Bund		52,2384		53,8628		54,0689		54,0833		54,0833
Summe Länder		45,6855		44,1316		43,9345		43,9207		43,9207
Summe Gemeinden		2,0761		2,0055		1,9966		1,9959		1,9959
		100,0000		100,0000		100,0000		100,0000		100,0000
<i>*beachte: Korrektur der Prozentsätze um Festbeträge</i>										
Bund zzgl:		2.322.712.000		2.262.712.000		2.262.712.000		2.262.712.000		1.262.712.000
Land abzgl:		-2.322.712.000		-2.262.712.000		-2.262.712.000		-2.262.712.000		-1.262.712.000

Abbildung 2: Darstellung der Verteilung des Umsatzsteueraufkommens

An dieser Berechnung kann man erkennen, dass die Anteile der staatlichen Ebenen bereits jetzt bestimmten Schwankungen unterliegen, die hauptsächlich aus zusätzlichen Zuweisungen als Ausgleich für besondere Belastungen resultieren.

Die Anteile der Länder und der Gemeinden müssen in einem zweiten Schritt weiter verteilt werden. Gemäß Art. 107 Abs. 1 GG steht der Länderanteil an der Umsatzsteuer den Ländern entsprechend ihrer Einwohnerzahl zu. Für maximal ein Viertel des gesamten Länderanteils kann für Länder mit unterdurchschnittlichen Einnahmen zusätzlich eine Ergänzungsabgabe bis zur Erreichung eines Mindestniveaus bereitgestellt werden.¹²

Der Umsatzsteueranteil der Länder kommt quasi insgesamt in einen Topf, unabhängig davon, in welchem Bundesland die Umsatzsteuer angefallen ist und wird anschließend

¹² § 2 Abs. 1 FAG.

zu 75 v.H. nach der Einwohnerzahl auf die Länder verteilt. Vom verbleibenden Anteil erfolgt die Zahlung der Ergänzungsanteile bis zum Mindestniveau an die Länder mit unterdurchschnittlicher Finanzkraft. Ist danach noch ein Restbetrag übrig, so wird dieser wiederum nach den Einwohnerzahlen auf alle Bundesländer verteilt.¹³

Der Gemeindeanteil von 2,2% fließt zu 85% den Gemeinden in den alten Bundesländern und zu 15% den Gemeinden in den neuen Bundesländern zu.¹⁴ Wie diese Anteile dann auf die einzelnen Bundesländer verteilt werden, bestimmt sich nach der UStGemAntV 2000. Der Anteil, der auf die einzelnen Gemeinden der jeweiligen Bundesländer entfällt, wird wiederum nach bestimmten Schlüsseln verteilt, welche durch das Staatsministerium der Finanzen des jeweiligen Landes festgelegt werden.

Sowohl für die Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer unter den Bundesländern als auch für die Verteilung zwischen den Gemeinden eines Bundeslandes richtet sich die Aufteilung zum einen nach dem Anteil der Gemeinde am Gewerbesteueraufkommen und zum anderen nach deren Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.¹⁵ Zusätzlich sind die Gemeinden am jeweiligen Landesanteil der Umsatzsteuer über den in jedem Bundesland gesondert geregelten kommunalen Finanzausgleich indirekt beteiligt. Deren Ermittlung unterscheidet sich von Land zu Land und wird daher nicht weiter dargestellt.

3. Generelle Überlegungen für einen Refund

Basierend auf dem rechtlichen Rahmen werden für die Entwicklung möglicher Refundmodelle Eingrenzungen bezüglich des persönlichen und sachlichen Anwendungsbereiches vorgenommen.

3.1 Auswahl der begünstigten Körperschaften mit ihrem hoheitlichen Bereich

Unter der Zielsetzung der Vermeidung der Verzerrung ist eine Anwendung des Refunds grundsätzlich für alle staatlichen Ebenen vorstellbar, da die umsatzsteuerliche Diskriminierung die Entscheidungen aller Hoheitsträger unabhängig von der staatlichen Ebene gleichermaßen beeinflusst. D.h., die Begünstigung sollte sowohl öffentlichen Einrich-

¹³ Berechnung nach Fehr, Simulationsmodell, § 2 Abs. 2 FAG.

¹⁴ § 5a Abs. 1 GemFinRefG.

¹⁵ SMF, Die Gemeinde und ihre Finanzen 2005, S. 18.

tungen des Bundes, der Länder als auch der Gemeinden zugute kommen. Insbesondere besteht jedoch auf Kommunalebene der größte Investitionsbedarf. Auf diese entfallen ca. 60% der öffentlichen Bauinvestitionen und damit auch der überwiegende Anteil an personalintensiven Dienstleistungen, welche im Zusammenhang mit diesen Investitionen stehen.¹⁶ Hier ergibt sich somit auch das größte PPP-Potential.

Der Refund soll sich dabei ausschließlich auf Eingangsleistungen für den hoheitlichen Bereich beziehen. Soweit die staatliche Einrichtung im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art tätig wird, soll keine Erstattungsmöglichkeit aus dem Refund bestehen. Insofern sind die Einrichtungen unternehmerisch tätig und können daher bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen des § 15 UStG den üblichen Vorsteuerabzug geltend machen.

3.2 Beschränkung auf Inhabermodell

Die anfängliche Beschränkung auf das Inhabermodell erscheint zur Darstellung möglicher Refundmodelle sinnvoll, um nicht zu viele Varianten aufgreifen zu müssen.

Eine solche Beschränkung kann z.B. wie in Frankreich durch die Entwicklung von *Standardverträgen* erfolgen. Dies hätte den weiteren Vorteil, dass damit gleichzeitig Transaktionskosten gesenkt werden könnten. Dabei muss es aber auch weiterhin möglich sein, jeweilige Besonderheiten des Projektes und Interessen der Partner individuell zu berücksichtigen. Dies betrifft sowohl den Leistungskatalog als auch die vertraglich vereinbarte Risikoverteilung.

Mit dieser anfänglichen Einschränkung soll keineswegs ausgeschlossen werden, dass die Refundmodelle, welche in den folgenden Textziffern erläutert werden, nicht auch auf weitere PPP-Modelle übertragen werden können. Auch z.B. für das Erwerbermodell könnten Standardverträge entwickelt werden und in einen etwaigen Refund einbezogen werden. Dies wäre jedoch erst in einem zweiten Schritt zu prüfen, wenn der Gesetzgeber sich letztendlich für die Umsetzung eines Refund entscheiden sollte. Diese möglichen Erweiterungen werden daher hier ausgespart.

¹⁶ Bundesverband deutscher Banken , Daten, Fakten, Argumente, S. 6.

3.3 Beschränkung auf personalintensive Dienstleistungen

In Kapitel 1 wurde dargestellt, dass sich die Diskriminierung der privatwirtschaftlichen Beschaffung nur auf die Bereiche beschränkt, die von der öffentlichen Hand auch in Eigenrealisierung erbracht werden können. Dies sind vor allem die personalintensiven Leistungen wie Planung der Projekte und Betreiberleistungen. Soweit im Rahmen der PPP-Modelle Sachleistungen vom privaten Partner bezogen werden, ergeben sich keine Unterschiede zur konventionellen Beschaffung, da die Umsatzsteuer in beiden Fällen einen Kostenfaktor darstellt und es damit zu keiner Diskriminierung eines Beschaffungsweges kommt. Der Refund soll sich daher auf die personalintensiven Dienstleistungen beschränken.

In anderen europäischen Ländern umfasst der Refund üblicherweise die nichtabziehbaren Vorsteuern auf alle Eingangsleistungen des hoheitlichen Bereiches. Eine Beschränkung auf bestimmte Leistungen ist aber durchaus auch praxiserprobt. So ist in Großbritannien die Vorsteuererstattung für bestimmte Ministerien und Regierungsbehörden des Staates auf genau festgelegte Investitionsbereiche beschränkt. Dazu gehören insbesondere exakt definierte sonstige Leistungen und Lieferungen, die mit einer solchen begünstigten Leistung in engem Zusammenhang stehen.¹⁷ Auch in Frankreich ist der sachliche Anwendungsbereich der Vorsteuererstattungen beschränkt.

Für den *Dienstleistungskatalog* kann als Ausgangspunkt z.B. der Katalog des britischen Refundsystems dienen.¹⁸ Dieser könnte an die hier betrachteten PPP-Projekte angepasst werden. Eine andere Möglichkeit besteht darin, grundlegende Betreiberleistungen, die in der überwiegenden Zahl der PPP-Modelle auftauchen, in den Katalog aufzunehmen. Spätere Erweiterungen des Kataloges könnten z.B. auf Antrag erfolgen. Dies kann sinnvoll sein, falls es ansonsten zu Benachteiligungen bestimmter staatlicher Einrichtungen gegenüber anderen kommt. Die Erweiterungen könnten dabei in Expertenrunden, welche sich aus Mitgliedern verschiedener Fachbereiche zusammensetzen, diskutiert werden.

¹⁷ KPMG-Gutachten, S. 21.

¹⁸ KPMG-Gutachten, Anlage 2, S. 4f.

3.4 Notwendigkeit einer Stichtagsregelung

Für den Beginn des Refunds muss ein Stichtag für PPP-Vertragsabschlüsse festgelegt werden, ab welchem die Projekte für Erstattungen aus dem Refund begünstigt sein können. Hintergrund dieser Einschränkung ist die Annahme, dass es aufgrund des Refunds zu vermehrtem Outsourcing kommt. Nur die dadurch entstehende zusätzliche Umsatzsteuer soll der in den Refund einzustellende Betrag sein, um Umverteilungen des bisherigen Umsatzsteueraufkommens und daraus resultierende Streitigkeiten zwischen den staatlichen Ebenen zu vermeiden. Dies würde bedeuten, dass Verträge, die vor diesem Stichtag abgeschlossen wurden, aus dem Refund nicht begünstigt sind, auch wenn weitere Betreiberleistungen in Kalenderjahren nach dem Stichtag anfallen. Da für diese Leistungen bereits ein vertraglicher Anspruch besteht, kann insoweit nicht von Mehrsteuern gesprochen werden. Um den politischen Widerstand zu minimieren, wäre es daher angebracht, diese Benachteiligung zuzulassen.

Diese Benachteiligung könnte auch dadurch gerechtfertigt werden, dass diese Projekte bereits ohne den Refund effizienter als die konventionelle Beschaffung durchgeführt werden können, da sie ansonsten die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (WU)¹⁹ nicht positiv bestanden hätten. Damit kam es zwar zu einer Verzerrung bei der WU, aber letztlich nicht zu einer anderen Entscheidungsfindung, da der USt-Nachteil durch Effizienzvorteile kompensiert wurde. Zudem sollte sich das Volumen der betroffenen Altfälle in überschaubaren Grenzen halten, da sich die Entwicklung von PPP erst seit 2004 stark verbreitet.²⁰

4. Vorschlagenswerte Refundmodelle

Für die Darstellung verschiedener Refundmodelle soll als Erstes ein Grundmodell entwickelt werden, welches die grundsätzliche Funktionsweise des Refunds erklärt. Dabei werden die bisher in Kapitel 3 dargestellten Einschränkungen und Voraussetzungen eingebaut. Das Grundmodell ist vorerst unabhängig von den beteiligten staatlichen Ebenen, d.h. es wird noch nicht berücksichtigt, welche staatlichen Ebenen die Einzahlungen leisten bzw. welche staatlichen Ebenen aus dem Refund begünstigt sind. Diese Varianten

¹⁹ Siehe dazu Länderoffene Arbeitsgruppe, Leitfaden Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen.

²⁰ Difu, Bestandsaufnahme, S. 38.

ten sollen erst in den folgenden Unterkapiteln dargestellt werden. Sie beziehen sich dann stets auf dieses Ausgangsmodell.

4.1 Grundmodell

Im ersten Schritt ist als Grundlage des Refunds ein Fonds in der Rechtsform eines Sondervermögens einzurichten. In diesen können die Erstattungsbeträge von den staatlichen Ebenen eingezahlt und auf Antrag für die begünstigten Projekte erstattet werden. Ein Sondervermögen kann sowohl auf Bundesebene als auch auf Länderebene gemäß § 26 Abs. 2 BHO bzw. § 26 der jeweiligen Landeshaushaltsordnung²¹ unproblematisch eingerichtet werden. Im Haushaltsplan sind dafür lediglich die Zuführungen und Ablieferungen zu veranschlagen.

In einem zweiten Schritt muss, um die Höhe der von den jeweiligen staatlichen Ebenen einzustellenden Beträge zu ermitteln, der Anwendungsbereich des Refunds gesetzlich fixiert werden. Nach den in Kapitel 3 genannten Beschränkungen muss dieses Gesetz also genau darstellen, welche staatlichen Einrichtungen einen Anspruch haben können. Es wurde in Kapitel 3.1 festgestellt, dass für staatliche Einrichtungen aller staatlichen Ebenen eine Begünstigung grundsätzlich sinnvoll ist. Sie soll jedoch auf den hoheitlichen Bereich beschränkt sein. Weiterhin muss aus der Regelung hervorgehen, dass sich die Begünstigung ausschließlich auf personalintensive Dienstleistungen im Rahmen von PPP-Projekten bezieht, welche in der Vertragsform des Inhabermodells abgeschlossen wurden. Die begünstigten Dienstleistungen sollten dabei dem Gesetz als Katalog im Anhang beigefügt werden, um eine eindeutige Abgrenzung zu erreichen. Um die Begrenzung des Refunds auf die Mehrsteuern zu erreichen, muss zudem der zeitliche Anwendungsbereich genau definiert werden. Hier sollte ein Stichtag für den Vertragsabschluss gewählt werden, um tatsächlich nur die Mehrsteuern zu erfassen.²²

Diese gesetzlichen Regelungen zum Refund könnten ähnlich wie in Großbritannien im Umsatzsteuergesetz verankert werden. Die Integration in das UStG hätte den Vorteil, dass keine neuen aufwendigen Verwaltungsverfahren zur Antragsbearbeitung eingeführt werden müssten. Die bisherige Umsatzsteuererklärung müsste lediglich um einen entsprechenden weiteren Punkt ergänzt werden. Zusätzlich müssten sich bisher nicht als umsatzsteuerpflichtig erfasste staatliche Einrichtungen vorher noch steuerlich registrie-

²¹ z.B. § 26 Abs. 3 SäHO.

²² Siehe Kapitel 3.4.

ren lassen. Da allerdings die Finanzämter in Deutschland in der Landeshoheit liegen, ist fraglich, ob diese dann auch für Erstattungen des Bundes zuständig sein könnten.²³ Für die Bundesebene würde sich daher z.B. das Bundesamt für Finanzen als zuständige Behörde anbieten.

Wenn nun der gesetzliche Rahmen für den Anspruch geregelt ist, muss in einem weiteren Schritt geklärt werden, wie die *Verfahrensweise* für die Zuführung zum Fonds und die Geltendmachung der Ansprüche erfolgen soll. Die zusätzlich entstehende Umsatzsteuer, die die Grundlage für den Refund darstellt, kann theoretisch ex post aufgrund der engen Eingrenzung der Begünstigung anhand der Erstattungsanträge exakt ermittelt werden. Würde man erst bei Vorlage der Anträge die Gelder in den Fonds einstellen und erstatten, käme es zu einer spürbaren zeitlichen Verschiebung zwischen Zahlung der Vorsteuer und der Erstattung.

Es gäbe daher auch die Möglichkeit, aufgrund vorhandener Erfahrungswerte zu Beginn des Jahres bereits einen *geschätzten Betrag in den Fonds* einzustellen. Eine verlässliche Schätzung sollte auch insoweit möglich sein, da die Betreiberverträge über die Laufzeit der Projekte von 20-30 Jahren geschlossen werden und die periodischen Zahlungen und damit der Erstattungsbetrag grundsätzlich feststehen. Spätestens mit erstmaligem Antrag liegen die Werte auch der bearbeitenden Behörde vor. Abweichungen aufgrund leistungsorientierter Boni bzw. Vertragsstrafen sollten bei der Schätzung nicht sonderlich ins Gewicht fallen. Bedeutendere Schwankungen resultieren eher daraus, dass sich die Erstattungsbeträge um Vorsteuern aus neu abgeschlossenen Projekten erhöhen. Da die Anbahnungszeit bis zum Vertragsabschluss aufgrund der durchzuführenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und Ausschreibung des Projektes einen erheblichen Zeitraum umfassen kann, könnte man daher überlegen, ob für eine bessere Schätzung des in den Fonds einzustellenden Betrages eine Meldung anstehender Projekte mit dem voraussichtlichen Erstattungsvolumen Teil des Antragsverfahrens sein sollte. Auslaufende Projekte werden zukünftig ebenso zu berücksichtigen sein. Diese sind aber anhand der vorhandenen Unterlagen besser kalkulierbar als die Neuprojekte.

Sind die geschätzten Beträge zu Anfang des Jahres in den Fonds eingestellt, könnten im Rahmen des Umsatzsteuererklärungsverfahrens monatliche bzw. vierteljährliche Vor-

²³ KPMG-Gutachten, S. 63.

anmeldungen eingereicht werden, aufgrund derer unterjährige Abschlagszahlungen an die betreffenden Körperschaften zu zahlen sind. Mit einer Jahreserklärung im Folgejahr könnte dann abschließend der exakte Erstattungsbetrag für das Kalenderjahr bestimmt werden. Zuviel in den Fonds eingezahlte Beträge könnten für das nächste Jahr stehen bleiben und auf den neuen Einzahlungsbetrag angerechnet werden. Fehlbeträge wären in dem Folgejahr zusätzlich dem Fonds zuzuführen.

Problematisch sollte bei diesem Verfahren lediglich die *Einführungsphase* sein, da es am Anfang noch keine Übersicht über begünstigte PPP-Projekte geben wird und damit der in den Fonds einzustellende Erstattungsbetrag schwer abschätzbar ist.

Für das Erstjahr 01 wäre daher vorstellbar, dass *vorerst keine geschätzten Beträge* in den Fonds eingestellt werden. Liegen dann bis zu einem bestimmten Stichtag in 02 sämtliche Anträge für begünstigte Projekte vor, so kann der Erstattungsbetrag für 01 exakt ermittelt werden und zu Beginn des Jahres 03 dem Fonds zugeführt werden. Die Erstattungen für 01 erfolgen damit zeitlich versetzt im Jahr 03. Diese Erstattungsbeträge für 01 können gleichzeitig die Ausgangswerte für eine sachgerechte Schätzung des Erstattungsbetrages 02 sein. Auch diese können frühestens für das Jahr 03 dem Fonds zugeführt werden und danach erstattet werden.

Spätestens ab 03 liegen dann jedoch rechtzeitig, d.h. im Vorjahr, geeignete Schätzwerte vor, welche eine Zuführung zum Fonds zu Beginn des Jahres 03 ermöglichen. Damit kann ab dem dritten Jahr die oben beschriebene Systematik der monatlichen bzw. quartalsweisen Voranmeldungen mit Erstattung sowie der Jahreserklärung im Folgejahr umgesetzt werden. Für die Erstattungsjahre 01 und 02 könnte sich bei den staatlichen Hoheitsträgern ein vorübergehendes Defizit in Höhe der Vorsteuer ergeben.

Dieses Grundmodell soll im Folgenden danach variiert werden, welche staatlichen Ebenen Einzahlungen in den Fonds leisten und daraus begünstigt sein sollen. Ausgehend von einem Modell über alle staatlichen Ebenen werden im Anschluss Möglichkeiten untersucht, einen Refund entweder nur auf Bundesebene bzw. nur auf Länderebene zu entwickeln.

4.2 Refund über die Ebenen Bund, Länder und Gemeinden

Als umfassendstes Modell, welches den o.g. Kriterien entspricht, wäre ein einheitlicher Refund für Bund, Länder und Gemeinden vorstellbar. Da dabei alle staatlichen Ebenen, die grundsätzlich nach dem FAG von den USt-Mehreinnahmen profitieren, am Refund beteiligt sind, kann auch der gesamte Mehrbetrag dem Refund zugeführt werden. Damit kann auch die komplette nicht abzugsfähige Vorsteuer auf die personalintensiven Dienstleistungen im Rahmen der begünstigten PPP-Projekte erstattet werden. Folgendes Beispiel soll das Modell verdeutlichen. Aus Vereinfachungsgründen soll in den folgenden Ausführungen mit prozentualen Anteilen für den Bund i.H.v. 54%, die Länder i.H.v. 44% und die Gemeinden i.H.v. 2% gerechnet werden. Dies sollte zur Darstellung der Belastung der staatlichen Ebenen vorerst ausreichend sein.

<u>konventionelle Beschaffung</u>			<u>Private Public Partnership mit Refund</u>			
	<u>USt</u>	<u>brutto</u>			<u>USt 19%</u>	<u>brutto</u>
Eigenleistung	14.000	14.000	Betreiberleistung	14.000	2.660	16.660
			USt-Mehreinnahmen:		2.660	
			Refund:	Anteil Bund 54%	1.436,40	
				Anteil Länder 44%	1.170,40	
				Anteil Gem. 2%	53,20	
					<u>2.660</u>	<u>-2.660</u>
Kostenbelastung konventionell:	14.000	=	Kostenbelastung PPP:			14.000

Abbildung 3: Beispielrechnung zum Refund über alle staatlichen Ebenen

Dadurch, dass die vollständigen Mehrsteuern dem Refund zugeführt werden, kann die Mehrbelastung durch die Umsatzsteuer bei diesem Modell in voller Höhe kompensiert werden. Das PPP-Modell mit Refund wird damit der konventionellen Beschaffung von der Kostenbelastung her gleichgestellt.

Die Speisung des Refunds sollte dabei vor der Verteilung der Umsatzsteuer nach dem FAG erfolgen. Die entsprechenden Mehreinnahmen würden somit in einem ersten Schritt den Gesamteinnahmen aus der Umsatzsteuer entnommen und in den Refund überführt. Erst im zweiten Schritt werden die verbleibenden Umsatzsteuereinnahmen im Rahmen des Finanzausgleiches nach dem gesetzlich verankerten Schlüssel entsprechend Kapitel 2.3 auf die staatlichen Ebenen verteilt.

Es kommt dabei nicht zu einer Kürzung der Zuweisungen an Bund, Länder und Gemeinden, da hier ausdrücklich nur die Mehrbeträge eingestellt werden. Diese würden ohne das Outsourcing nicht entstehen und damit den staatlichen Ebenen genauso wenig zustehen. Bisher den staatlichen Ebenen zustehende finanzielle Mittel werden damit nicht beschnitten, was auch bedeutet, dass die Deckung der Ausgaben in gleichem Umfang wie vor dem Refundmodell gesichert bleibt. Die verfassungsrechtlich verankerte Steuerertragshoheit von Bund, Ländern und Gemeinden, welche sicherstellen soll, dass die Ebenen über eigene Einnahmen verfügen sollen,²⁴ ist damit ebenfalls nicht betroffen. Lediglich die Mehreinnahmen werden nicht mehr nach dem Schlüssel des FAG verteilt. Sie stehen nunmehr genau der Ebene zu, welche sie verursacht hat und damit auch entsprechend mit Kosten in gleicher Höhe zusätzlich belastet ist.

Demnach kommt es in Höhe der Mehrsteuern zu Verschiebungen des Steueraufkommens zwischen Bund, Ländern und Gemeinden. Das folgende Beispiel soll die Ausmaße der Umverteilung schätzungsweise darstellen.

		<u>USt 19%</u>					
Ausgaben:	14.000	+	2.660	USt-Mehreinnahmen:	2.660	Differenz	
				Verteilung nach FAG:			
Bund	15,25%		405,65	Anteil Bund	54%	1.436,40	1.030,75
Länder	30,90%		821,94	Anteil Länder	44%	1.170,40	348,46
Gemeinde	53,85%		1.432,41	Anteil Gem.	2%	53,20	-1.379,21

Abbildung 4: Darstellung der Umverteilungen durch den Refund

Insgesamt wurden danach Dienstleistungen für 14.000 Euro ausgelagert, wofür Umsatzsteuer i.H.v. 2.660 Euro als zusätzliche Kosten anfallen. Diese zusätzliche Umsatzsteuer wurde in dem linken Block entsprechend dem Verhältnis der sächlichen Verwaltungsausgaben der staatlichen Ebenen auf diese umgelegt²⁵. Es wird bei dieser Berechnung unterstellt, dass die personalintensiven Dienstleistungen im Rahmen von PPP der staatlichen Ebenen im gleichen Verhältnis anfallen wie deren sächliche Verwaltungskosten. Diese zusätzliche Umsatzsteuer fällt danach nur zu 15,25% bei Behörden des Bundes, dagegen aber zu 53,85% bei Einrichtungen der Gemeinden an.

²⁴ KPMG-Gutachten, S. 92.

²⁵ Zur Ermittlung des Verhältnisses siehe KPMG-Gutachten, S. 76.

Im mittleren Block ist neben diesen Werten dargestellt, wie sich die Umsatzsteuer-mehreinnahmen i.H.v. 2.660 Euro nach dem FAG auf die staatlichen Ebenen verteilen. Danach fallen dem Bund 54%, den Gemeinden dagegen nur 2% zu. Im rechten Block ergibt sich die rechnerische Differenz aus den anteiligen Mehrkosten aufgrund der Umsatzsteuer, die durch das Outsourcen entsteht und dem nach dem FAG zustehenden Anteil an den entsprechenden Umsatzsteuer-mehreinnahmen.

Durch die Einführung des Refunds würde davon abweichend nunmehr der Anteil an den USt-Mehreinnahmen den Mehrausgaben der entsprechenden staatlichen Ebene für die Umsatzsteuer, welche durch das Outsourcen im Rahmen von PPP entsteht, entsprechen. So würde der Refund eine tatsächliche Anreizwirkung auf die Gemeinden entfalten, da diese den größten Anteil der anstehenden PPP-Projekte umzusetzen haben, von den entstehenden Umsatzsteuer-mehreinnahmen bisher jedoch kaum direkt profitieren. Bei Einführung des Refunds würden die Gemeinden in voller Höhe direkt teilhaben. Für den Bund und die Länder würden dagegen die voraussichtlichen Mehreinnahmen nach dem FAG das wahrscheinliche Erstattungsvolumen aus dem Refund übersteigen. Dies könnte zu politischem Widerstand dieser Ebenen führen, welcher aber durch ausschließliche Berücksichtigung von Mehrsteuern im Refund, die ohne das Outsourcen nicht entstehen würden, argumentativ entkräftet würde.

Dieses Modell erscheint, wie unter Kapitel 2.2 bereits dargelegt, nur möglich, sofern der Refund unter eine verfassungsrechtlich zulässige Mischfinanzierung subsumiert werden kann.

4.3 Refund nur für den Bundesanteil

Als weiteres Modell kann überlegt werden, einen Refund lediglich für den Anteil des Bundes an den Umsatzsteuer-mehreinnahmen zu errichten. Die Erstattungsbeträge sollen dabei sowohl an Bundesbehörden als auch an staatliche Einrichtungen der Länder und Gemeinden gezahlt werden können. Da es sich um Einnahmen des Bundes handelt, müsste die Zuständigkeit bei einer Bundesbehörde liegen, z.B. dem Bundesamt für Finanzen oder dem Bundesministerium der Finanzen.

Da dem Bund nur etwa 54% der Umsatzsteuermehreinnahmen zustehen, sollte der Zuführungsbetrag zum Fonds auch nur diesen Anteil umfassen. Bei höherer Zuführung würde es zu Umverteilung weiterer Umsatzsteuer, die nicht im Zusammenhang mit den PPP-Projekten steht, kommen. Dies soll aber aus politischen Gründen vermieden werden. Da von den Mehreinnahmen nur 54% dem Refund zugeführt wurden, kann von den tatsächlich angefallenen nichtabziehbaren Vorsteuerbeträgen auf die personalintensiven Dienstleistungen dementsprechend auch nur ein Anteil der Kosten i.H.v. 54% erstattet werden. Im Ergebnis muss der Erstattungsbetrag den zugeführten Beträgen entsprechen. Das hat aber gleichzeitig zur Folge, dass ein Teil der Umsatzsteuer bei den staatlichen Einrichtungen als Kostenbelastung verbleibt. Diese Kostenbelastung entspricht den Anteilen der Länder und Gemeinden an den Umsatzsteuermehreinnahmen. Das folgende Beispiel soll dies verdeutlichen.

<u>konventionelle Beschaffung</u>			<u>Private Public Partnership mit Refund</u>		
	<u>USt</u>	<u>brutto</u>		<u>USt 19%</u>	<u>brutto</u>
Eigenleistung	14.000	14.000	Betreiberleistung	14.000	2.660 16.660
			USt-Mehreinnahmen:	2.660	
			Refund: Anteil Bund 54%	1.436	-1.436
Kostenbelastung konventionell	14.000	<	Kostenbelastung PPP:		15.224

Abbildung 5: Beispielrechnung zum Refund für den Bundesanteil an der USt (ohne Berücksichtigung zusätzlicher USt-Einnahmen im Rahmen des Finanzausgleichs)

Die Speisung des Fonds würde nach Durchführung des Finanzausgleiches erfolgen. Das heißt, aus dem gesamten Umsatzsteueraufkommen erhält der Bund seine ihm nach dem FAG zustehenden Anteile, ebenso die Länder und Gemeinden. Der Bund würde dann entsprechend dem geschätzten Antragsvolumen auf Erstattung 54% dieser Mehrbeträge in den Fonds einstellen. Wie beim Grundmodell würden dann auf Antrag der jeweiligen staatlichen Einrichtung 54% der entsprechenden Vorsteuerbeträge aus dem Fonds erstattet werden.

Dieses Modell hat im Vergleich zum vorigen Modell den Vorteil, dass die Anteile laut FAG am Umsatzsteueraufkommen der Länder und Gemeinden nicht angetastet werden, somit erhebliches Konfliktpotential vermieden werden sollte.

Die Länder und Gemeinden profitieren jedoch doppelt. Zum Ersten erhöhen sich ihre Einnahmen aus dem Finanzausgleich aufgrund der zusätzlichen Umsatzsteuer, welche

durch das Outsourcen personalintensiver Dienstleistungen entsteht. Zum Zweiten erhalten sie zusätzlich eine Kostenerstattung in Höhe des Bundesanteils an den Mehrsteuern. Werden also diese zwei Faktoren addiert, verringert sich die zusätzliche Kostenbelastung der einzelnen Einrichtung auf Landes- bzw. Kommunalebene nochmals. Wie hoch die Kostenbelastung in einer Gesamtbetrachtung genau ist, hängt im wesentlichen vom Verteilungsschlüssel der USt ab, d.h. wie viel Prozent der Umsatzsteuereinnahmen auf ein entsprechendes Land bzw. eine Gemeinde entfallen. Diese sind wiederum von den Einwohnerzahlen des entsprechenden Bundeslandes und seiner Wirtschaftskraft abhängig. Die Ergänzungszuweisungen für finanzschwache Länder verschieben das Ergebnis noch zusätzlich. Eine hundertprozentige Kostenerstattung erfolgt jedoch nicht.

Eine entsprechende Belastungsrechnung ist aufgrund der vielen einwirkenden Faktoren kaum möglich. Vereinfachend wird das in Abbildung 5 dargestellte Beispiel insoweit ergänzt, als dass zusätzlich zum direkt aus dem Refund erstatteten Bundesanteil von 54% zusätzlich der Landesanteil der Länder an den Mehreinnahmen an der USt berücksichtigt wird. Dieser Landesanteil wird alternativ für die Länder Sachsen und Nordrhein-Westfalen dargestellt. Die prozentualen Anteile dieser Bundesländer wurden aus den für das Jahr 2004 zugeteilten Umsatzsteuerbeträgen errechnet. Im Anteil für Sachsen sind dabei Ergänzungsanteile enthalten.

<u>konventionelle Beschaffung</u>		<u>Private Public Partnership mit Refund</u>			
	<u>USt brutto</u>			<u>USt 19% brutto</u>	
Eigenleistung	14.000	Betreiberleistung	14.000	2.660	16.660
		USt-Mehreinnahmen:		2.660	
		Refund:	Anteil Bund	54%	1.436
					-1.436
					15.224
			Anteil Länder	44%	1.170
			davon SN:	8,50%	99
Kostenbelastung:	14.000	Kostenbelastung PPP:			15.124
		alternativ:	davon NRW:	18,70%	219
Kostenbelastung:	14.000	Kostenbelastung PPP:			15.005

Abbildung 6: Erweiterung der Beispielrechnung zum Refund für den Bundesanteil an der USt um die USt-Mehreinnahmen der Bundesländer, beispielhaft für Sachsen und Nordrhein-Westfalen

Dabei ist ersichtlich, dass die letztendliche Kostenbelastung vom Anteil des jeweiligen Landes an der Umsatzsteuer abhängig ist. Für Gemeinden ist dieser Mehrsteuerbetrag kaum mehr darstellbar minimal. Bei der Berechnung wurde allerdings nicht berücksichtigt, dass den jeweiligen Ländern auch Mehreinnahmen aus PPP-Projekten anderer Bundesländer entsprechend des Verteilungsschlüssels zufließen.

Die Anreizwirkungen für das Outsourcen im Rahmen von PPP-Projekten ist auf jeden Fall gegeben, da die Kostenbelastung deutlich geringer ausfällt als ohne Refund. Bei gleichen Nettokosten wie bei Eigenleistung kommt es zwar zu einer Verteuerung durch das Outsourcen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass der private Partner die Leistungen effizienter erbringen kann. Fraglich ist jedoch, ob ein solcher Refund verfassungsrechtlich zulässig ist. Denn bei diesem Modell werden eindeutig Aufgaben der Länder und Gemeinden durch den Bund finanziert. Eine Mischfinanzierung liegt wohl ebenfalls nicht vor, weil der Refund ausschließlich durch den Bund mit seinen Mitteln ausgestattet wird. Hier wäre daher eine tiefere verfassungsrechtliche Prüfung notwendig.

Sollte diese Würdigung zu einem negativen Ergebnis führen, könnte überlegt werden, anstelle eines Refundsystems einen aus den Mehrsteuern gespeisten freiwilligen Zuschuss des Bundes an Länder und Gemeinden zu gewähren, der bei Umsetzung entsprechender Projekte auf Antrag ausgezahlt wird.

Sollte dieses Modell, evtl. in der eben abgewandelten Form, zum Einsatz kommen, so wird die Umsetzung ausschließlich in der Hand des Bundes liegen, da nur er das Programm finanziert. Damit könnte der Bund erheblich an Einfluss bei der Umsetzung von PPP gewinnen. Die Zielsetzung der Verminderung von Eigenleistungen des Staates und damit die Verminderung der Staatsquote könnte damit entscheidend vorangetrieben werden.

4.4 Refund nur für den Länderanteil (alle Länder zusammen)

Bisher wurde für einen anteiligen Refund der Bundesanteil an den Umsatzsteuereinnahmen zugrunde gelegt. In einem weiteren Modell sollen die Auswirkungen geprüft werden, wenn nunmehr die Anteile der Länder und Gemeinden an den Mehreinnahmen

die in den Refund einzahlbaren Beträge darstellen. Da die Gemeinden verfassungsrechtlich als Teile der Länder gelten, soll hier eine gemeinsame Betrachtung der Anteile erfolgen. Bei Nichtberücksichtigung des Gemeindeanteils würden sich allerdings betragsmäßig kaum Verschiebungen ergeben.

Die Speisung des Fonds müsste in diesem Modell während des Finanzausgleiches erfolgen. In einem ersten Schritt würde der Bund seinen Anteil am Umsatzsteueraufkommen zugewiesen bekommen. Dieser Anteil wird von diesem Refund nicht erfasst und kommt daher ausschließlich dem Bundeshaushalt zugute. Vom Anteil, der den Ländern in ihrer Gesamtheit zugewiesen wird, müsste in einem zweiten Schritt der Mehrbetrag, der sich durch das Outsourcen im Rahmen der PPP-Projekte ergibt, dem Landesanteil entnommen werden und direkt in den Fonds eingestellt werden. Der restliche Landesanteil würde wie bisher nach den Regelungen des FAG an die Länder verteilt werden. Da es sich ausschließlich um die Mehrbeträge handelt, welche der Finanzausgleichsmasse entnommen werden, käme es nicht zu einer Kürzung der Mittel einzelner Länder. Entsprechend dem Landesanteil würde ebenso für den Gemeindeanteil vom anteiligen Umsatzsteueraufkommen der anteilige Mehrbetrag abgezweigt und dem Refund zugeführt und der Restbetrag nach dem gesetzlichen Schlüssel auf die Gemeinden verteilt werden.

Wie unter Kapitel 2.3 festgestellt, beträgt der Anteil der Länder am Umsatzsteueraufkommen ca. 44% und der Gemeindeanteil ca. 2%. Diese Beträge sollen die in den Refund einstellbaren Beträge sein. Dementsprechend ergibt sich für den Hoheitsträger, der personalintensive Dienstleistungen im Rahmen von PPP-Projekten ausführen lässt, ein Erstattungsanspruch i.H.v. insgesamt 46% der gezahlten Vorsteuer. Begünstigt wären staatliche Einrichtungen auf Landes- und Kommunalebene.

Der Kritik, dass durch den Refund der gesetzliche Schlüssel des Länderfinanzausgleichs ausgehöhlt werde, kann auch hier entgegengehalten werden, dass es sich lediglich um die Umverteilung von Mehrbeträgen handelt, die sonst höchst wahrscheinlich gar nicht entstanden wären und damit den Ländern genauso wenig zur Verfügung gestanden hätten.

In einem weiteren Schritt ist zu prüfen, ob sich durch die Erstattungen aus dem Refund die Berechnung der Ergänzungszuweisungen für finanzschwache Bundesländer verän-

dern und sich damit indirekt eine Auswirkung auf die Verteilung der verbleibenden Umsatzsteuerbeträge ergeben würde. Dies soll eigentlich vermieden werden. Nach § 2 FAG werden für die Finanzkraft nur die Anteile an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer und sonstiger Landessteuern nach § 7 FAG herangezogen. Es kommt damit nicht zu einer veränderten Ermittlung der Ergänzungsanteile. Damit ergibt sich insoweit kein Eingriff in die Verteilung der Umsatzsteuereinnahmen, die ohne PPP auch entstanden wären.

Folge dieses Refundsystems ist sicherlich auch ein Wettbewerb zwischen Gemeinden unterschiedlicher Bundesländer. Auch hier muss wieder mit dem Argument der Mehrbeträge gearbeitet werden, wodurch es bei den Gemeinden zu keinen Einbußen kommen sollte.

Inwieweit die Länder diese Erstattungen beim kommunalen Finanzausgleich berücksichtigen und die Zuweisungen an ihre Gemeinden kürzen bzw. erhöhen, bleibt letztlich jedem Bundesland überlassen, da dies alleiniges Landesrecht darstellt. Eine länderübergreifende Regelung diesbezüglich wäre weder möglich noch notwendig.

Literaturverzeichnis

Beratergruppe, PPP-Leitfaden: Beratergruppe bestehend aus PricewaterhouseCoopers, Freshfields Bruckhaus Deringer, VBD Beratungsgesellschaft für Behörden GmbH, Bauhaus Universität Weimar und Creativ Concept: *PPP im öffentlichen Hochbau*, Band II: Rechtliche Rahmenbedingungen, Teilband 1: Zusammenfassung, Vertragsrechtliche Grundlagen, Bundes- und Landeshaushaltsrecht, Kommunalrecht, August 2003, Online im Internet: <http://www.ppp-bund.de/download/Band-II-Rechtliche-Rahmendingungen-Teil-1.pdf> (9.12.2006).

Bundesregierung, Koalitionsvertrag: Bundesregierung (CDU/CSU und SPD): Gemeinsam für Deutschland. Mit Mut und Menschlichkeit, Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD vom 11.11.2005, Online im Internet: <http://www.spd.de/show/1681938/Koalitionsvertrag.pdf> (9.12.2006).

Bundesverband deutscher Banken, Daten, Fakten, Argumente: Bundesverband deutscher Banken: *DATEN, FAKTEN, ARGUMENTE – Public Private Partnership – Chance für die Modernisierung von Infrastruktur und Verwaltung*, Berlin, DruckVogt GmbH Grafische Betriebe, Januar 2004.

Difu, Bestandsaufnahme: Deutsches Institut für Urbanistik (Hrsg.): *Public Private Partnership Projekte – Eine aktuelle Bestandsaufnahme* in: Bund, Ländern und Kommunen, Berlin, September 2005, Online im Internet: http://www.ppp-bund.de/download/Endbericht_Internet.pdf (9.12.2006).

Fehr, Simulationsmodell: Prof. Dr. Hans Fehr / Prof. Dr. Wolfgang Wiegand: *Simulationsmodell für den Länderfinanzausgleich*, Online im Internet: www.laenderfinanzausgleich.com (21.10.2006).

KPMG-Gutachten: KPMG: Endbericht zum Gutachten „*PPP im öffentlichen Hochbau – Umsatzsteuerrefundsystem*“ für das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Berlin, 29.03.2005, Online im Internet: http://www.bmvbs.de/Anlage/original_932853/USt-Refund-Endbericht.pdf (9.12.2006)

Länderoffene Arbeitsgruppe, Leitfaden Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen: Länderoffene Arbeitsgruppe zum Thema „*Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei PPP-Projekten*“ gemeinsam mit der Bundes-Arbeitsgruppe „Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei PPP-Projekten“: Leitfaden „Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei PPP-Projekten“, September 2006, Online im Internet: <http://www.ppp-bund.de/download/06-06-20LeitfadenWUfinal.pdf> (9.12.2006).

SMF, Die Gemeinden und ihre Finanzen 2005: Sächsisches Staatsministerium der Finanzen: *Die Gemeinden und ihre Finanzen 2005*, Dresden, Druckhaus Dresden GmbH, August 2005.

Verzeichnisse der Gesetze und Verordnungen

Sechste Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (77/388/EWG ABl. L 145 vom 13.06.1977, S. 1), Konsolidierte Fassung (6. EG-Richtlinie), mit allen späteren Änderungen einschließlich der Änderung durch die Richtlinie 2004/15/EG des Rates vom 10.02.2004 (ABl. L 52 vom 21.02.2004, S. 61).

Bundeshaushaltsordnung (BHO) vom 19.08.1969 (BGBl. I 1969, S. 1284) mit allen späteren Änderungen einschließlich der Änderung durch Art. 15 des Gesetzes vom 14.08.2006 (BGBl. I S. 1911).

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag), Konsolidierte Fassung, Amtsblatt Nr. C 325/33 vom 24. Dezember 2002.

Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (FAG) i. d. F. der Bekanntmachung durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3955) mit allen späteren Änderungen einschließlich der Änderung durch Artikel 17 des Föderalismusreform-Begleitgesetzes vom 5.09.2006 (BGBl. I S. 2098).

Gesetz zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (GemFinRefG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 4.04.2001 (BGBl. I S. 482) mit allen Änderungen einschließlich der Änderung durch Gesetz vom 26.04.2006 (BGBl. I S. 1090).

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23.05.1949 (BGBl. 1949, S. 1) mit allen späteren Änderungen einschließlich der Änderung vom 28.08.2006 (BGBl. I S. 2034).

Körperschaftsteuergesetz (KStG) i. d. Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4144) mit allen späteren Änderungen einschließlich der Änderung durch Art. 6 des Gesetzes vom 17.11.2006 (BGBl. I S. 2606).

Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (SäHO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.04.2001, (SächsGVBl. S. 153).

Umsatzsteuergesetz (UStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) mit allen späteren Änderungen einschließlich der Änderung durch Art. 4 des Gesetzes vom 29.06.2006 (BGBl. I S. 1402)

Umsatzsteuer-Richtlinien 2005 (UStR) vom 16.12. 2004 (BStBl. I Sondernummer 3)

Verordnung über die Festsetzung der Länderschlüsselzahlen und die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer nach §§ 5a und 5b des Gemeindefinanzreformgesetzes (UStGemAntV 2000) vom 24. Februar 2000 (BGBl. I S. 163).

**List of Working Papers of the Faculty of Economics and Business Administration,
Technische Universität Bergakademie Freiberg.**

2005

- 05/1 Michael Fritsch, Pamela Mueller, The Persistence of Regional New Business Formation-Activity over Time – Assessing the Potential of Policy Promotion Programs, Januar.
- 05/2 Dieter Jacob, Tilo Uhlig, Constanze Stuhr, Bewertung der Immobilien von Akutkrankenhäusern der Regelversorgung unter Beachtung des neuen DRG-orientierten Vergütungssystems für stationäre Leistungen, Januar.
- 05/3 Alexander Eickelpasch, Michael Fritsch, Contests for Cooperation – A New Approach in German Innovation Policy, April.
- 05/4 Fabiana Rossaro, Jan Körnert, Bernd Nolte, Entwicklung und Perspektiven der Genossenschaftsbanken Italiens, in: Bank-Archiv (ÖBA), Springer-Verlag, Berlin u. a., ISSN 1015-1516, Jg. 53 (2005), Heft 7, 466-472.
- 05/5 Pamela Mueller, Entrepreneurship in the Region: Breeding Ground for Nascent Entrepreneurs? Mai.
- 05/6 Margit Enke, Larissa Greschuchna, Aufbau von Vertrauen in Dienstleistungsinteraktionen durch Instrumente der Kommunikationspolitik – dargestellt am Beispiel der Beratung kleiner und mittlerer Unternehmen, Mai.
- 05/7 Bruno Schönfelder, The Puzzling Underuse of Arbitration in Post-Communism – A Law and Economics Analysis. Juni.
- 05/8 Andreas Knabe, Ursula Walther, Zur Unterscheidung von Eigenkapital und Fremdkapital – Überlegungen zu alternativen Klassifikationsansätzen der Außenfinanzierung, Juli.
- 05/9 Andreas Ehrhardt, Michael Nippa, Far better than nothing at all - Towards a contingency-based evaluation of management consulting services, Juli
- 05/10 Loet Leydesdorff, Michael Fritsch, Measuring the Knowledge Base of Regional Innovation Systems in Germany in terms of a Triple Helix Dynamics, Juli.
- 05/11 Margit Enke, Steffi Poznanski, Kundenintegration bei Finanzdienstleistungen, Juli.
- 05/12 Olga Minuk, Fabiana Rossaro, Ursula Walther, Zur Reform der Einlagensicherung in Weißrussland - Kritische Analyse und Vergleich mit dem Deutschen Einlagensicherungssystem, August.
- 05/13 Brit Arnold, Larissa Greschuchna, Hochschulen als Dienstleistungsmarken – Besonderheiten beim Aufbau einer Markenidentität, August.
- 05/14 Bruno Schönfelder, The Impact of the War 1991 – 1995 on the Croatian Economy – A Contribution to the Analysis of War Economies, August.
- 05/15 Michael Fritsch, Viktor Slavtchev, The Role of Regional Knowledge Sources for Innovation – An Empirical Assessment, August.
- 05/16 Pamela Mueller, Exploiting Entrepreneurial Opportunities: The Impact of Entrepreneurship on Economic Growth, August.
- 05/17 Pamela Mueller, Exploring the Knowledge Filter: How Entrepreneurship and University-Industry Relations Drive Economic Growth, September.
- 05/18 Marc Rodt, Klaus Schäfer, Absicherung von Strompreisisrisiken mit Futures: Theorie und Empirie, September.
- 05/19 Klaus Schäfer, Johannes Pohn-Weidinger, Exposures and Exposure Hedging in Exchange Rate Risk Management, September.

2006

- 06/1 Michael Nippa, Jens Grigoleit, Corporate Governance ohne Vertrauen? Ökonomische Konsequenzen der Agency-Theorie, Januar.
- 06/2 Tobias Henning, Pamela Mueller, Michael Niese, Das Gründungsgeschehen in Dresden, Rostock und Karlsruhe: Eine Betrachtung des regionalen Gründungspotenzials, Januar.
- 06/3 Dorothea Schäfer, Dirk Schilder, Informed Capital in a Hostile Environment – The Case of Relational Investors in Germany, Januar.
- 06/4 Oleg Badunenko, Michael Fritsch, Andreas Stephan, Allocative Efficiency Measurement Revisited – Do We Really Need Input Prices? Januar.

- 06/5 Diana Grosse, Robert Ullmann, Enrico Weyh, Die Führung innovativer Teams unter Berücksichtigung rechtlicher und psychologischer Aspekte, März.
- 06/6 Silvia Rogler, Vergleichbarkeit von Gesamt- und Umsatzkostenverfahren – Auswirkungen auf die Jahresabschlussanalyse, März.
- 06/7 Michael Fritsch, Dirk Schilder, Does Venture Capital Investment Really Require Spatial Proximity? An Empirical Investigation, März.
- 06/8 Michael Fritsch, Viktor Slavtchev, Measuring the Efficiency of Regional Innovation Systems – An Empirical Assessment, März.
- 06/9 Michael Fritsch, Dirk Schilder, Is Venture Capital a Regional Business? The Role of Syndication, Mai.
- 06/10 Carsten Felden, Heiko Bock, André Gräning, Lana Molotowa, Jan Saat, Rebecca Schäfer, Bernhard Schneider, Jenny Steinborn, Jochen Voecks, Christopher Woerle, Evaluation von Algorithmen zur Textklassifikation, Mai.
- 06/11 Michael Fritsch, Michael Stützer, Die Geografie der Kreativen Klasse in Deutschland, Juni.
- 06/12 Dirk Schilder, Public Venture Capital in Germany – Task Force or Forced Task?, Juni.
- 06/13 Michael Fritsch, Pamela Müller, The Effect of New Business Formation on Regional Development over Time: The Case of Germany, Juli.
- 06/14 Tobias Henning, Holger Graf, Public Research in Regional Networks of Innovators: A Comparative Study of Four East-German Regions, August.
- 06/15 Michael Fritsch, Viktor Slavtchev, Universities and Innovation in Space, August.
- 06/16 Christiane Laumann, Could Languages of the same Language Families Reflect a Similar Culture?, August.
- 06/17 Francisco Caudillo Sanchez, Is Information and Communication Technology (ICT) the Right Strategy for Growth in Mexico?, November.